

SATZUNG

Bundesverband Brandschutz-Fachbetriebe e.V. (bvbf)

1. Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verband führt den Namen „Bundesverband Brandschutz-Fachbetriebe e.V. (bvbf)“.
- 1.2 Sitz des Vereins ist Kassel.
- 1.3 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Zweck

- 2.1 Zweck des Verbandes ist die Wahrnehmung der gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder.
- 2.2 Der Zweck ist
 - a) Repräsentation der Mitglieder zur Wahrnehmung gemeinsamer Belange bei Normungen, Gesetzesänderungen und Vertretung gegenüber Behörden, Institutionen etc.
 - b) Förderung der qualifizierten Dienstleistung im vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz
 - c) Förderung des Gedankens des Brandschutzes und der Schadenverhütung in der Öffentlichkeit
 - d) Information der Mitglieder über einschlägige technische, betriebswirtschaftliche und rechtliche Fragen
 - e) Vertretung der gemeinsamen gewerblichen Interessen seiner Mitglieder, insbesondere die Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs
 - f) Erarbeitung gemeinsamer Standpunkte und Ziele zu Fragen des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes
 - g) Förderung der Wirtschaftskraft der Mitgliedsbetriebe durch fachliche Ausbildungen, Schulungen, Beratungen und Erarbeitung von Marketingstrategien
 - h) Kooperative Zusammenarbeit mit anderen Verbänden und Organisationen zur Unterstützung und Erfüllung von Verbandsaufgaben
- 2.3 Der Verband verwendet seine Mittel ausschließlich zur Erreichung und Sicherung des festgelegten Zwecks. Er unterhält keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und hat keine markt- und preisregulierenden Aufgaben.

3. Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglieder des Verbandes können werden natürliche und juristische Personen, Handelsgesellschaften und Einzelfirmen als:
 - 3.1.1 Ordentliche Mitglieder,
Fachbetriebe für den Handel mit und Dienstleistungen an Brandschutz-Erzeugnissen, die Mitglied einer Handwerkskammer oder Industrie- und Handelskammer sind und einen Brandschutz-Fachbetrieb selbständig betreiben.
 - 3.1.2 Außerordentliche Mitglieder,
die nicht die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nach Ziffer 3.1.1 erfüllen, die ebenfalls durch ihre bisherige Geschäftstätigkeit nachgewiesen haben, dass sie sich mit den Zielen des Verbandes identifizieren und bereit sind, an der Erfüllung und praktischen Ausgestaltung des Verbandszweckes mitzuwirken.
 - 3.1.3 Fördernde Mitglieder,
die nicht die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nach Ziffer 3.1.1 oder nach Ziffer 3.1.2 erfüllen, jedoch an der Erreichung des Verbandszwecks ein nachweisbares Interesse haben, denen jedoch nicht die Rechte und Pflichten der Ordentlichen und Außerordentlichen Mitglieder zustehen.
 - 3.1.4 Personen,
die sich um die Förderung des Verbandes besondere Verdienste erworben haben, können auf Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder müssen sich zur Anerkennung und Einhaltung dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verpflichten.
- 3.2 Die Mitgliedschaft nach Ziffern 3.1.1, 3.1.2 und 3.1.3 erfolgt auf Antrag des Bewerbers durch einen Aufnahmebeschluss des Vorstandes, wobei in begründeten Fällen zuvor der Beirat anzuhören ist.
- 3.3 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Insolvenz oder Liquidation sowie durch Austritt. Der Austritt muss im Falle des Ausscheidens aus dem Kreise der Personen, die die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nach den Ziffern 3.1.1, 3.1.2 oder 3.1.3 erfüllen, erklärt werden.
Die Austrittserklärung ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Geschäftsjahresschluss durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand zu richten.
- 3.4 Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitglieds beschließen:
 - 3.4.1 Aus wichtigem Grund, wie z.B. bei schwerwiegenden Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung, verbandsschädigendem Verhalten oder wiederholter Nichteinhaltung der Regeln der Technik.

- 3.4.2 Bei Wegfall der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nach den Ziffern 3.1.1, 3.1.2 und 3.1.3, wenn das betreffende Mitglied nicht den Austritt erklärt (Ziffer 3.3).
- 3.4.3 Wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung mit den fälligen Beiträgen länger als sechs Monate im Rückstand ist.
- 3.5 Vor einem Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied unter einer Fristsetzung von zehn Tagen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss über die Ausschließung ist zu begründen und dem Betroffenen unter Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen.
- 3.6 Gegen den Ausschluss kann das Mitglied den Beirat zu Händen des Geschäftsführers binnen zwei Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides, durch eingeschriebenen Brief anrufen. Der Beirat entscheidet endgültig. Die Beschreitung des ordentlichen Rechtswegs vor dem zuständigen Zivilgericht bleibt hiervon unberührt.
- 3.7 Ansprüche des Verbandes gegen ein ausscheidendes Mitglied werden vom Ausscheiden nicht berührt, insbesondere nicht der Anspruch auf die Zahlung der Mitgliederbeiträge bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres. Ein Anspruch des Ausscheidenden auf das Vermögen oder etwaige Leistungen des Verbandes besteht nicht.

4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 4.1 Die Mitglieder haben Anspruch auf Benutzung der Einrichtungen des Verbandes, insbesondere auf Unterstützung in den Fragen, die in das Aufgabengebiet des Verbandes fallen. Sie nehmen die ihnen satzungsgemäß zustehenden Rechte in der Mitgliederversammlung selbst oder durch einen bevollmächtigten Vertreter (Ziffer 6.5 und Ziffer 6.9) wahr.
Die Ausübung der Mitgliederrechte setzt die Erfüllung der Mitgliederpflichten voraus.
- 4.2 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen dieser Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung einzuhalten sowie den Zweck des Verbandes zu fördern.
- 4.3 Die Aufwendungen des Verbandes werden durch laufende Beiträge und Umlagen der Ordentlichen Mitglieder (Ziffer 3.1.1) und Außerordentlichen Mitglieder (Ziffer 3.1.2) gedeckt. Über deren Höhe und Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung. Fördernde Mitglieder leisten freiwillige Beiträge.

5. Organe des Verbandes

- 5.1 Die Organe des Verbandes sind:
 - 5.1.1 Die Mitgliederversammlung
 - 5.1.2 Der Vorstand
 - 5.1.3 Der Geschäftsführer
 - 5.1.4 Der Beirat

- 5.2 Die Angehörigen dieser Organe haben die ihnen obliegenden Geschäfte nach den Vorschriften der Satzung und unparteiisch zu führen.
- 5.3 Über sämtliche Sitzungen der Organe des Verbandes ist eine Niederschrift zu fertigen und vom jeweiligen Vorsitzenden (Versammlungsleiter) und Protokollführer dieser Sitzung zu unterschreiben und dem Geschäftsführer zur Aufbewahrung zu übergeben.

6. Die Mitgliederversammlung

- 6.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich einmal einzuberufen. In dieser Mitgliederversammlung ist vom Vorstand ein Jahresbericht zu geben, ein Kassenbericht vorzulegen und um Entlastung nachzusuchen.
- 6.2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen auf Beschluss des Vorstandes oder des Beirates oder von mindestens ein Viertel der Mitglieder des Vereins unter Angabe des Grundes.
- 6.3 Ort, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlung bestimmt der Vorstand.
Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich im Auftrage des Vorstandes durch den Geschäftsführer. Sie ist mindestens dreißig Tage vor dem Versammlungstermin per einfachen Brief oder Telefax oder E-Mail an die dem Verein zuletzt bekanntgegebene Adresse (Telefaxnummer, E-Mail-Adresse) zuzustellen.
Anträge auf Ergänzungen der Tagesordnung müssen spätestens vierzehn Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich bei dem Geschäftsführer vorliegen.
Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Der Geschäftsführer hat im Auftrage des Vorstandes den Mitgliedern die fristgerecht gestellten Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung unverzüglich schriftlich entsprechend den obigen Bestimmungen bekanntzugeben.
Über Anträge, die wegen Nichteinhaltung der vorstehenden Frist nicht auf der Tagesordnung stehen, kann die Mitgliederversammlung nur dann beschließen, wenn sich mehr als zwei Drittel der erschienenen oder vertretenen, stimmberechtigten Mitglieder für eine Beschlussfassung aussprechen.
- 6.4 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen oder vertretenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- 6.5 Jedes ordentliche (Ziffer 3.1.1) und außerordentliche (Ziffer 3.1.2) Mitglied hat in der Mitgliederversammlung Sitz und eine Stimme. Fördernde Mitglieder (Ziffer 3.1.3) und Ehrenmitglieder (Ziffer 3.1.4) haben Sitz und Mitspracherecht; sie haben kein Stimmrecht.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen oder vertretenen, stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins (Verbandes) können nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der in der Mitgliederversammlung abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Die Bildung und Auflösung von Fachgruppen regelt sich nach den Bestimmungen der Ziffern 10.1, 10.5 und 10.6.

6.6 Die Mitgliederversammlung

- a) wählt den Vorstand (Ziffer 7) und die Mitglieder des Beirates (Ziffer 9).
- b) setzt die Höhe der Beiträge und Umlagen (Ziffer 4.3) fest, die an den Verband zu entrichten sind.
- c) beschließt über Anträge zur Tagesordnung nach Maßgabe dieser Satzung (Ziffer 6.3).
- d) trifft grundsätzliche Entscheidungen über die Verbandsarbeit, beschließt über Satzungsänderungen und die Auflösung des Verbandes.
- e) berät und genehmigt den Haushaltsplan für das nächste Geschäftsjahr und den Jahresabschluss.
- f) beschließt über Entlastungen.

6.7 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder in seinem Auftrage von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind Niederschriften zu fertigen, die vom Versammlungs- oder Abstimmungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu genehmigen und vom Geschäftsführer aufzubewahren sind.

6.8 Jedes Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied aufgrund einer schriftlichen Vollmacht abstimmungsberechtigt vertreten lassen. Jedes Mitglied kann höchstens ein Mitglied vertreten. Stimmübertragungen sind dem Geschäftsführer bis einen Tag vor der Mitgliederversammlung per E-Mail, Telefax oder Brief (Schriftform) anzuzeigen.

7. Der Vorstand

- 7.1 Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und drei stellvertretenden Vorsitzenden, die von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt werden. Der Vorsitzende kann den Verein allein vertreten. Die stellvertretenden Vorsitzenden können nur jeweils zu zweit gemeinsam vertreten. Im Innenverhältnis gilt, dass sie nur handeln sollen, wenn der Vorsitzende verhindert ist. Wiederwahl ist zulässig. Die Zugehörigkeit zum Vorstand erlischt mit der Beendigung der Mitgliedschaft zum Verband (Ziffer 3.4).
- 7.2 Scheiden der Vorsitzende oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden während ihrer Amtszeit aus, so bestellt der restliche Vorstand anstelle des ausgeschiedenen ein neues Vorstandsmitglied mit Amtsdauer bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- 7.3 Der Vorstand leitet die Tätigkeit des Verbandes nach Maßgabe dieser Satzung. Der Vorstand tritt auf Ladung des Vorsitzenden zusammen. Er ist einzuberufen, wenn zwei Vorstandsmitglieder dies als notwendig erachten. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit.
- Der Vorsitzende ist berechtigt, in dringenden Fällen allein zu entscheiden, wenn er die übrigen Vorstandsmitglieder nicht erreichen kann und die Entscheidung zur Abwendung von nicht unerheblichen Schäden notwendig ist. Er hat jedoch unverzüglich schriftlich die übrigen Vorstandsmitglieder von seiner Entscheidung zu unterrichten.
- Dem Vorstand obliegt weiter die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Verbandsvermögens.
- Der Vorstand ist befugt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben eine Geschäftsordnung mit Zustimmung des Beirates zu beschließen.
- 7.4 Die Tätigkeit des Vorstands erfolgt ehrenamtlich. Besondere, mit der Tätigkeit für den Verband verbundene, unzumutbare finanzielle Belastungen können den Vorstandsmitgliedern auf Entschließung des Beirates ersetzt werden.

8. Der Geschäftsführer

- 8.1 Zur Erledigung der Verwaltungsaufgaben des Verbandes wird vom Vorstand nach Anhörung des Beirates ein Geschäftsführer bestellt.
- Die Einstellung von Personal bedarf der Zustimmung des Vorstandes.
- 8.2 Aufgabe des Geschäftsführers ist es, die Geschäfte des Verbandes und seiner Organe nach Maßgabe dieser Satzung, der Beschlüsse der Verbandsorgane und einer noch von Vorstand und Beirat zu erlassenden Geschäftsordnung nach Weisung des Vorstandes unparteiisch zu führen.

Er nimmt an den Sitzungen der Verbandsorgane beratend teil und kann auch als Mitglied eines Ausschusses gewählt werden.

- 8.3 Der Geschäftsführer kann vom Vorstand für die laufenden Verwaltungsgeschäfte entsprechend den Bestimmungen in Ziffer 8.2 als Vertreter des Vereins (Verbandes) gemäß § 30 BGB bestellt werden.

9. Der Beirat

- 9.1 Der Beirat besteht aus wenigstens sechs von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von drei Jahren zu wählenden Mitgliedern und zusätzlich aus den jeweiligen Sprechern der einzelnen Fachgruppen nach den Regelungen der Ziffer 10. Die Amtsdauer währt bis zur Neuwahl. Wiederwahl ist zulässig. Die Zugehörigkeit zum Beirat erlischt mit der Beendigung der Mitgliedschaft zum Verband (Ziffer 3.4).
- 9.2 Scheidet ein Beiratsmitglied während seiner Amtszeit aus, so bestellt der Vorstand anstelle des ausscheidenden ein neues Beiratsmitglied mit Amtsdauer bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- 9.3 Der Beirat berät den Vorstand und entscheidet in den ihm satzungsgemäß zugewiesenen Fällen (Ziffer 3.2, 3.6, 7.3, 7.4, 8.2, 10.1, 10.6, 11). Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 9.4 Die Tätigkeit des Beirates erfolgt ehrenamtlich. Besondere, mit der Tätigkeit für den Verband verbundene, unzumutbare finanzielle Belastungen können den Beiratsmitgliedern auf Entschließung des Vorstandes ersetzt werden.

10. Die Fachgruppen

- 10.1 Mitglieder können beim Vorstand den Antrag auf Gründung einer Fachgruppe stellen, über den vom Vorstand und Beirat zu entscheiden ist. Die Fachgruppen haben die Aufgabe, den Verband und die Mitglieder fachlich zu unterstützen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung, die vom Vorstand und Beirat zu genehmigen ist.
- 10.2 Die Fachgruppen wählen aus den Reihen ihrer Mitglieder einen Sprecher. Sofern die Geschäftsordnung der Fachgruppe keine andere Regelung vorsieht, erfolgt die Wahl des Sprechers auf die Dauer von drei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.
- 10.3 Die Fachgruppen finanzieren sich bei Bedarf selbst durch Umlage, was durch die Geschäftsordnung zu regeln ist. Die Fachgruppen stellen den Verband gesamtschuldnerisch von eingegangenen finanziellen Verpflichtungen frei.
- 10.4 Die Koordination der Aktivitäten der Fachgruppen untereinander obliegt der Geschäftsführung des Verbandes.

- 10.5 Fachgruppen können sich selbst auflösen, wenn drei Viertel der Mitglieder der Fachgruppen dies beschließen. Der Beschluss ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen und von diesem der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.
- 10.6 Fachgruppen können vom Vorstand und Beirat aufgelöst werden, wenn sie gegen ihre vom Vorstand und Beirat genehmigte Geschäftsordnung oder gegen diese Satzung verstoßen.
- 10.7 Im Übrigen gelten für die Fachgruppen die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend.

11. Schlichtungsstelle

Der Verband unterhält eine innerverbandliche Schlichtungsstelle laut Schlichtungsordnung, die vom Vorstand und Beirat zu beschließen ist.

12. Verbandszeichen

Mitglieder des bvbf dürfen das Verbandszeichen in ihren Firmenunterlagen führen und die Verbandsmitgliedschaft nach außen herausstellen.

13. Schlussbestimmung und Inkrafttreten

- 13.1 Die Auflösung des Verbandes kann von der Mitgliederversammlung mit drei Viertel Stimmenmehrheit beschlossen werden, sofern der Antrag auf der Tagesordnung steht.
- 13.2 Die Liquidation wird vom Vorstand durchgeführt, sofern die Mitgliederversammlung nicht andere Liquidatoren bestellt.
- 13.3 Über die Verwendung des nach Tilgung der Verbindlichkeiten bei Auflösung des Verbandes verbleibenden Verbandsvermögens beschließt die Mitgliederversammlung.
- 13.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ungültig werden, so berührt dies nicht den rechtlichen Bestand und die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen.
Soweit vom Vorstand und/oder Beirat Ordnungen erlassen werden, haben diese keinen Satzungscharakter.
- 13.5 Diese Satzung tritt mit Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.